

Anlage § 11 TVergG LSA

Abbruch- und Abwrackgewerbe

I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- Bundesentgelttarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten des Abbruch- und Abwrackgewerbes **vom 08. April 2014**

Zu berücksichtigen sind die in § 3, 4 des Entgelttarifvertrags definierten Entgelte. Dabei werden folgende Entgeltgruppen ersetzt durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt:

für gewerbliche Beschäftigte:

ab 01.02.2025 Lohngruppe 1, 2, 3, 4

für technische Angestellte:

ab 01.02.2025 Lohngruppe T1, T2 bis zum 5 Berufsjahr, T3 bis zum 3. Berufsjahr

für kaufmännische Angestellte:

ab 01.02.2025 Lohngruppe K1, K2 bis zum 3. Berufsjahr

Hinweis:

Nach dem gegenwärtigen Stand ist der Entgelttarifvertrag zwar ausgelaufen, er wirkt dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags und kommt im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

- Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten des Abbruch- und Abwrackgewerbes (RTV) **vom 14. Mai 2008**

II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Ich/wir verpflichte/n mich/uns für die zu erbringende Leistung gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA den vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen.

III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024		2025	
01.01. - 31.10.2024	01.11. - 31.12.2024	01.01. - 31.01.2025	01.02. - 31.10.2025
13,38 €	14,65 €	14,77 €	15,67 €